



Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Elektronisch: bettina.kast@bafu.admin.ch

30. April 2024

Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) – Stellungnahme economisesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung (KIV).

economisesuisse und ihre Mitglieder sind der Dekarbonisierung und dem Netto-Null-Ziel für die Schweiz vollumfänglich verpflichtet. Wir haben die Nachhaltigkeit in unseren Statuten verankert und das Klimaschutzgesetz (KIG) unterstützt.

Als Wirtschaftsdachverband engagiert sich economisesuisse für eine Klimapolitik, die es den Unternehmen erlaubt, einen möglichst grossen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, ohne an Wettbewerbsfähigkeit einzubüssen. economisesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie zahlreiche Einzelunternehmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind deshalb von der Klimaschutz-Verordnung und den damit einhergehenden Kostenfolgen betroffen. Die Gefahr von Struktureffekten, Verlagerungen und einer abnehmenden Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandortes gilt es bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen und eine Wachstumsbremse zu verhindern. Im Interesse einer prosperierenden Schweiz und unserer Mitglieder setzt sich economisesuisse für eine realistische, wirksame und kosteneffiziente Klimapolitik der Schweiz ein.

Das Wichtigste in Kürze

- Die neue Klimaschutz-Verordnung (KIV) wird grundsätzlich unterstützt, insbesondere die Förderungserweiterung für EHS-Teilnehmer und die Möglichkeit von CCU-Massnahmen.
- Genügend vorhandener Strom ist eine *conditio sine qua non* für die Erreichung der Klimaziele der Schweiz.
- Öffentlich-rechtliche Unternehmen sollten von einer direkten Förderung ausgeschlossen werden, da sie sich über Gebühren finanzieren können und nicht im internationalen Wettbewerb stehen.
- Der Schutz sensibler, geschäftsrelevanter Daten muss gewährleistet sein.
- Für die Erstellung der Fahrpläne und deren Umsetzung soll weiterhin das Subsidiaritätsprinzip angewandt werden: Die Beratung wird durch private Organisationen und nicht durch die Verwaltung durchgeführt.
- Von einem linearen Absenkpfad bei den Fahrplänen muss gemäss Gesetzesauftrag (KIG) abgesehen werden, da dies dem Willen des Gesetzes direkt widerspricht und nicht der Realität des Marktes entspricht.

1 Allgemeine Bemerkungen

economiesuisse unterstützt grundsätzlich die neue Klimaschutz-Verordnung (KIV).

Die Erweiterung der Förderung für EHS-Teilnehmer und die Berücksichtigung auch der Betriebskosten ist von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Schweiz und wird begrüsst. Ferner begrüssen wir, dass in einer Übergangsphase auch die Nutzung von CO₂ (CCU) aus fossilen Quellen auf dem Weg zur Erreichung des Netto-Null-Zieles zugelassen werden soll. Dies ermöglicht wesentliche Impulse im Bereich der Abscheidung von CO₂ und von NET, welche zur Erreichung der globalen Klimaziele unverzichtbar erscheinen.

In mehreren Punkten sehen wir hingegen Anpassungsbedarf. Im Folgenden sind einige wichtige allgemeine Punkte aufgeführt. Die Detailbemerkungen mit konkreten Anpassungen im Entwurfstext der Verordnung folgen in Absatz 2.

Globale Perspektive berücksichtigen

Ein wirkungsvoller Klimaschutz kann nur erreicht werden, wenn alle Länder einen substanziellen Beitrag dazu liefern. Dazu ist eine intensive Kooperation auf internationaler Ebene unabdingbar. Insellösungen sind nicht zielführend, da sie einerseits das Ambitionsgefälle zu den Wettbewerbern weiter erhöhen und andererseits nur einen geringen Effekt auf das Klima haben. Unilaterale Ansätze erhöhen zudem den finanziellen und administrativen Aufwand und gefährden damit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, wenn diese nicht eine entsprechende Unterstützung/Fördermassnahmen durch den Staat erhalten. Dementsprechend ist es richtig, dass für den Erhalt von Fördermitteln nur die Bilanzierung von direkten und indirekten Emissionen verpflichtend ist, gemäss der Logik des Pariser Klimaabkommens. Die finanzielle Förderung von freiwilligen Scope-3 Massnahmen ist wichtig, sollte aber nicht an diese gekoppelt werden, da dies die Herausforderungen bei der Erreichung der Schweizer Inlandsziele nur weiter verschärfen würde, welche die Schweiz nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nun vordringlich angehalten ist zu erreichen.

Dekarbonisierung setzt Stromversorgungssicherheit voraus

Um die durch die Verbrennung fossiler Energieträger entstehenden CO₂-Emissionen zu reduzieren, soll Strom vermehrt fossile Energieträger ersetzen. Diese Substitutionsprozesse werden – trotz Einsparungen aufgrund von Effizienzverbesserungen durch technischen Fortschritt – zu einem massiv steigenden Strombedarf führen. Der Sicherung der Stromversorgung muss dementsprechend eine sehr hohe Priorität eingeräumt werden. Genügend vorhandener Strom ist eine *conditio sine qua non* für die Erreichung der Klimaziele der Schweiz.

Keine Finanzhilfen für öffentlich-rechtliche Unternehmen

Öffentlich-rechtliche Unternehmen wie z.B. Kehrverbrennungsanlagen (KVA), die weitgehend eine Monopolstellung haben und über Gebühren finanziert werden, sollen von einer direkten Förderung ausgeschlossen werden. Für diese Betriebe können Massnahmen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels anderweitig finanziert werden. Zudem stehen sie nicht im internationalen Wettbewerb und sind aufgrund ihrer Standortgebundenheit keinem Carbon Leakage-Risiko ausgesetzt. Um einen effizienten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten, sollten die KIG-Finanzhilfen den Unternehmen im internationalen Wettbewerb zur Verfügung stehen.

Der Schutz sensibler, geschäftsrelevanter Daten muss gewährleistet sein

Dekarbonisierungsfahrpläne können grundsätzlich vertrauliche, unternehmensstrategische Informationen beinhalten, die Rückschlüsse auf Produktionsprozesse und ggf. Materialien zulassen könnten. Es muss zwingend sichergestellt werden, dass im Zusammenhang mit Dekarbonisierungsfahrplänen keine Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse an die Öffentlichkeit oder an die Konkurrenz gelangen können. Dieser Grundsatz wird in Artikel 17 der KIV anerkannt, darf aber nicht durch die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips umgangen werden. Es gilt in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob mit einer möglichen Auslagerung an eine Agentur geschäftsrelevante Daten besser geschützt werden können als mit einer direkten Bearbeitung der Gesuche durch den Bund.

Subsidiaritätsprinzip wahren

Die über die letzten Jahrzehnte gängige und sehr erfolgreiche Praxis gemäss dem Subsidiaritätsprinzip soll auch für die Erstellung der Fahrpläne und deren Umsetzung weiterhin gewährleistet werden. Das heisst, der Bund soll zuständig sein für die Informationen und diese für die Fahrpläne zu Verfügung stellen. Die Beratung soll darauf basierend gemäss dem Subsidiaritätsprinzip – wie bewährt – durch private Organisationen (EnAW, act oder andere) und nicht durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Umsetzung der Fahrpläne ist dann Sache der Unternehmen.

Von einem linearen Absenkpfad ist abzusehen

Für die Dekarbonisierung von schwer vermeidbaren Emissionen in der Industrie sind erhebliche Investitionen in neue Produktionsinfrastrukturen und -Prozesse notwendig. Entsprechend kann kein linearer Absenkpfad realisiert werden. Der Dekarbonisierungsfahrplan, resp. der Zeitpunkt für eine Massnahmenumsetzung, muss sich nach betriebswirtschaftlichen Kriterien richten, die Abschreibungsdauern und Investitionszyklen berücksichtigen. Das dürfte für die grosse Mehrheit von Dekarbonisierungsmassnahmen zutreffen, welche Ansprüche auf Finanzhilfe haben. Zudem wird die konkrete Umsetzung von technischen Lösungen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von Negativemissionstechnologien innerhalb von Unternehmen oder Branchen naturgemäss immer mit sprunghaften Entwicklungen verbunden sein. Ein linearer Absenkpfad ist weder realistisch noch mit einem klimapolitischen Mehrwert verbunden.

Kriterien für die Förderung und Vergleichbarkeit von Gesuchen

Die Anwendung der Kriterien für die Förderung ist unklar. Es sollte daher klar dargelegt werden, nach welchen Grundsätzen die Förderung erfolgt, ob beispielsweise die Kosteneffizienz oder die absolute Höhe der Kosten (insbesondere bei schwer zu dekarbonisierenden Massnahmen) ausschlaggebend ist. Es scheint auch wichtig zu sein, nach welcher Priorität die Fördermittel verteilt werden und welche Kriterien als besonders vorteilhaft angesehen werden. Zudem ist unklar, wie die Vergleichbarkeit von Investitionsrechnungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Kostenwirksamkeit von Massnahmen und damit auf die Mittelvergabe haben, sichergestellt wird. Entsprechende Regelungen sollten bereits zum Zeitpunkt der Massnahmeevaluation in den Unternehmen bekannt sein.

Enge Koordination bei Massnahmen, die eine nationale Infrastruktur voraussetzen

Insbesondere bei grösseren Projekten (z.B. im Bereich der CCS-Technologien) ist Klarheit über die Entwicklung der notwendigen Infrastruktur auf nationaler Ebene eine wichtige Voraussetzung, z.B. über eine eventuell vorhandene oder geplante CO₂-Transportinfrastruktur (Pipeline). Für die Planung und Dimensionierung einer solchen Infrastruktur sind wiederum Kenntnisse über die Grösse und räumliche Verteilung möglicher CCS-Projekte erforderlich. Eine enge Abstimmung zwischen den verschiedenen Projekten wäre dabei sehr hilfreich und mit vertretbarem Aufwand realisierbar. Begrüssenswert wäre deshalb eine unternehmensübergreifende Projektkoordination unter potenziellen Gesuchstellern. Gerade in der Schweiz, mit einer überschaubaren Anzahl grosser Punktquellen, die sich für die Erzeugung von Negativemissionen eignen, ist eine nationale Projekt-Koordinationsplattform unverzichtbar.

Abhängigkeiten zwischen «thematischen Ausschreibungen» und «Einzelgesuchen»

Es ist nicht klar, nach welchen Kriterien die jährlich zur Verfügung stehenden Fördergelder aufgeteilt werden in Finanzhilfen für «thematische Ausschreibungen» zum einen und für Finanzhilfen für «Einzelgesuche» zum anderen. Es ist auch nicht klar, in welcher zeitlichen Abfolge thematische Ausschreibungen stattfinden und wann Einzelgesuche eingereicht werden können. Bieten sich Unternehmen unterschiedliche Dekarbonisierungspfade, z.B. mit oder ohne Realisierung von Negativemissionen, entstehen jedoch Abhängigkeiten zwischen einer Teilnahme bei «thematischen Ausschreibungen» (z.B. für Negativemissionen) und der Einreichung von «Einzelgesuchen». Hier müsste rasch Klarheit und Transparenz geschaffen werden, weil die Aufteilung der insgesamt verfügbaren Fördermittel in die Förderpötte «thematische Ausschreibungen» und «Einzelgesuche», die zeitliche Abfolge von thematischen Ausschreibungen und der Einreichung von Einzelgesuchen erheblichen Einfluss auf die Qualität der unternehmensspezifisch umgesetzten Dekarbonisierungsmassnahmen haben.

Hilfsmitteln für die Praxis zur Verfügung stellen

Durch Leitfäden und/oder Vollzugshilfen sollte der Aufwand für Unternehmen bei der Erstellung von Dekarbonisierungsfahrplänen so gering wie möglich gehalten werden. Auch sollten insbesondere für KMU die Anforderungen möglichst praktikabel ausgestaltet sein. Darüber hinaus sind klare Definitionen zur Bestimmung des Innovations- und Entwicklungsgrades einer Massnahme (gemäss KIV Art. 12 und 13) unerlässlich. Hilfreich wären auch «Muster-Dekarbonisierungsfahrpläne», an denen sich Unternehmen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrads orientieren können.

Potenzial für Negativemissionen in der Industrie

Um in der Industrie die heute fossil erzeugte Hochtemperatur-Prozesswärme künftig fossilfrei zu erzeugen, könnte z.B. der Biomethan-Anteil perspektivisch maximiert und in Kombination mit Carbon Capturing and Storage (CCS) ein nachhaltiges Potenzial für Negativ-Emissionen erschlossen werden. Dies im Gegensatz z.B. zu KVAs, wo im Sinne einer sinnvollen energetischen Verwertung der Biomasse-Anteil auf null reduziert werden sollte.

Kongruenz und Vereinbarkeit der Anforderungen an Transitions- und Fahrpläne

Insgesamt sollten die Anforderungen an die Finanzinstitute und die Realwirtschaft zur Erreichung des Netto-Null-Ziels aufeinander abgestimmt und kongruent sein. Dies gilt insbesondere für die Transitions- bzw. Fahrpläne. Denn zwischen Finanzplatz und Realwirtschaft besteht eine Wechselwirkung: Finanzmittelflüsse bilden letztlich ab, wo Emissionen in der Realwirtschaft reduziert werden. Deshalb ist es wichtig, dass für beide die gleichen Klimaziele und Zeithorizonte gelten. Andernfalls kommt es zu Zielkonflikten.

2 Detailbemerkungen

Im Folgenden sind die für economiesuisse wichtigsten Anpassungen zu den einzelnen Artikeln der Klimaschutz-Verordnung (KIV), des Anhangs 2 sowie der Energieverordnung aufgeführt.

Klimaschutz-Verordnung (KIV)

Art. 3 Abs. 1

1 Die direkten (**scope 1**), indirekten (**scope 2**) sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen (**scope 3**) sind separat zu berechnen und auszuweisen.

Kommentar:

Der Verweis auf die im internationalen Sprachgebrauch bekannten «scope 1/2/3-Definitionen» gemäss GHG-Protocol verbessert das Verständnis resp. beugt Missverständnissen vor. Für die inhaltliche Konsistenz sollten die scope-Bezeichnungen in allen betroffenen Artikeln der Verordnung ergänzt werden. Alternativ dazu könnten im Artikel 2 (Begriffe) die scope-Begriffe definiert werden.

Art. 5 Bst. e

Fahrpläne für Unternehmen müssen mindestens enthalten:

(...)

- e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

Analog dazu:

Art. 6 Abs. 2 Bst. e

2 Branchenfahrpläne müssen mindestens enthalten:

(...)

- e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

Kommentar:

Für die Dekarbonisierung von schwer vermeidbaren Emissionen in der Industrie sind erhebliche Investitionen in neue Produktionsinfrastrukturen und -Prozesse notwendig. Entsprechend kann kein linearer Absenkpfad realisiert werden. Der Dekarbonisierungsfahrplan, resp. der Zeitpunkt für eine Massnahmenumsetzung, muss sich nach betriebswirtschaftlichen Kriterien richten, wo Abschreibungsdauern und Investitionszyklen berücksichtigt werden müssen. Das dürfte für die grosse Mehrheit von Dekarbonisierungsmassnahmen zutreffen, welche Anspruch auf Finanzhilfe haben. Zudem wird die konkrete Umsetzung von technischen Lösungen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von Negativemissionstechnologien innerhalb von Unternehmen oder Branchen naturgemäss

immer mit sprunghaften Entwicklungen verbunden sein. Ein linearer Absenkpfad ist daher nicht realistisch.

Art. 6 Abs. 1

1 Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden ~~oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde~~ haben, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).

Kommentar:

Die Grenze für den Elektrizitätsverbrauch sollte fallengelassen werden, damit das Potenzial für Branchenfahrpläne steigt. Die Mehrheit der Unternehmen, welche als kantonale Grossverbraucher zählen, erreichen die Schwelle aufgrund des Elektrizitätsverbrauches. Relevant für die Erstellung eines Fahrplans ist jedoch in den meisten Fällen der fossile Wärmeverbrauch. Somit macht die Grenze an dieser Stelle keinen Sinn, da sie einschränkend wirkt.

Art. 7 Bst. a und b

Zu den in den Fahrplänen aufgeführten Massnahmen müssen folgende Angaben gemacht werden:
(...)

- a. eine **präzise** Beschreibung der Massnahme;

Kommentar:

Der Verordnungsentwurf ist hier unzweckmässig formuliert, indem er weiter geht als der Erläuternde Bericht und im Erlasstext eine „präzise“ Beschreibung der Massnahme vorgeschrieben werden soll. Die Massnahmen müssen (lediglich) klar und verständlich beschrieben sein. Die Buchstaben c.-e. enthalten bereits weitere sinnvollerweise zu verlangenden Angaben.

Art. 8 Abs. 4

4 Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre **zu überprüfen und bei Bedarf** zu aktualisieren.

Kommentar:

Für die KMU in der Schweiz ist eine laufende per se Aktualisierung eine Herkulesaufgabe und soll nur bei Bedarf nötig sein.

Art. 9 Abs. 1 und 2

1 Das Bundesamt für Energie (BFE) ~~registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und~~ stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung.

~~2 Es veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche. Die Beratung zur Erstellung von Fahrplänen wird durch private Organisationen ausgeführt.~~

Kommentar: Der Bund soll die Informationen für die Fahrpläne zur Verfügung stellen. Die Beratung soll gemäss dem Subsidiaritätsprinzip durch private Organisationen und nicht durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Umsetzung der Fahrpläne ist dann Sache der Unternehmen.

Art. 10 Abs. 2

2 Betreibern, die gemäss CO2-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen oder eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn:

a. ein **Betreiber** (EHS-Teilnehmer **oder Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung**) darlegt, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind, dass ~~deren Umsetzung auch langfristig nicht verhältnismässig ist und~~ die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden;

~~b. ein Betreiber darlegt, dass er seine Verminderungsverpflichtung nach den Artikeln 67 oder 68 CO2-Verordnung⁴ auch ohne Berücksichtigung der Wirkung der geförderten Massnahmen einhält.~~

Kommentar:

Buchstabe a: Das Kriterium, wonach die Umsetzung von Massnahmen auf Grund der Kosten „auch langfristig nicht verhältnismässig“ sein darf, ist in der Praxis nicht greifbar und auch nicht notwendig. Die Voraussetzung, dass die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden, erscheint neben den übrigen Kriterien als genügend.

Buchstabe a und b: Der Ausschluss der Förderung von Massnahmen, die bereits in einer Verminderungsverpflichtung definiert sind, soll dem Verbot der doppelten Subventionierung Rechnung tragen, ist aber in dieser Form nicht zielführend.

Massnahmen sollen auch dann gefördert werden, wenn sie in der Zielvereinbarung aufgeführt sind. Denn die Zielvereinbarung ist Bestandteil des Fahrplans. Wenn grundsätzlich Massnahmen der Zielvereinbarung von der Förderung ausgeschlossen werden, stehen die betroffenen Unternehmen vor der Schwierigkeit, entweder wirksame Massnahmen umzusetzen, aber in der Zielvereinbarung andere, vielleicht weniger wirksame Projekte zu verfolgen (die dann aber am Ende auch umgesetzt werden müssen) oder auf die Förderung ganz zu verzichten und nur wenig ambitionöse Massnahmen umzusetzen.

Unser Meinung nach soll die Behandlung von Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung analog zu den EHS-Unternehmen erfolgen. Sie müssen ebenfalls Zugang zur Förderung von innovativen Massnahmen erhalten. Ansonsten ist zu befürchten, dass nicht die wirksamsten Lösungen umgesetzt werden.

(neu) Art. 10 Abs. 4

4 Für gebührenfinanzierte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften werden keine Finanzhilfen ausgerichtet.

Kommentar:

Für gebührenfinanzierte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften gibt es einerseits kein Carbon-Leakage-Risiko und andererseits alternative Möglichkeiten zur Mittelbeschaffung. Folglich sollten öffentlich-rechtliche und gebührenfinanzierte Körperschaften keine Finanzhilfen nach dem KIG zustehen.

(neu) Art. 10 Abs. 5

5 Finanzhilfen für Massnahmen zur Erzeugung von Negativemissionen aus nasser oder wenig verholzter Biomasse werden nur ausgerichtet, wenn dabei biogene Abfälle sowohl energetisch als auch stofflich verwertet werden.

Kommentar:

Biogener Abfall muss künftig verstärkt dort eingesetzt werden, wo er sowohl stofflich und auch energetisch verwertet werden kann. Für nasse, wenig verholzte Biomasse ist das gemäss USG-Revision (Art. 30d, Verwertung) zum Beispiel eine Vergärungsanlage. Biogener Abfall in KVAs zu verbrennen, kommt einer riesigen energetischen und stofflichen Ressourcenverschwendung gleich. Da dieser biogene Abfallstrom in die KVAs mit gesetzlicher Grundlage abnehmen muss, darf die Erzeugung von Negative-missionen in KVAs aus zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfällen nicht noch mit KIG-Finanzhilfen gefördert werden.

Art. 11 Abs. 1

1 Die Finanzhilfen werden in Form von Investitionsbeiträgen oder Betriebsbeiträgen **oder einer Kombination davon** ausgerichtet.

Kommentar:

Gemäss erläuterndem Bericht können je nach Unterstützungsbedarf Investitionsbeiträge und Betriebsbeiträge separat oder auch kombiniert angewendet werden. Diese Auslegung muss in der Verordnung explizit wiedergegeben werden.

Zudem: Es ist nicht klar, nach welchen Kriterien die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel in Fördermittel für «thematische Ausschreibungen» einerseits und Fördermittel für «Einzelanträge» andererseits aufgeteilt werden. Unklar ist auch, in welcher zeitlichen Abfolge thematische Ausschreibungen stattfinden und wann Einzelanträge eingereicht werden können.

Art. 12 Abs. 1

1 Das Gesuch um Finanzhilfe ist spätestens bis zum 1. September 2030 ~~beim BFE~~ einzureichen.

Kommentar:

Es muss zwingend sichergestellt werden, dass keine Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse an die Öffentlichkeit oder Konkurrenz gelangen können. Zwar wird dieser Grundsatz in Art. 17 (siehe auch Kommentar zu Art. 17) ebenfalls anerkannt; es muss deshalb ausgeschlossen sein, dass dieser Grundsatz nicht durch Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips umgangen werden kann. Es ist zu prüfen, ob mittels einer Auslagerung der Behandlung der Gesuche an eine externe Stelle bzw. Agentur sichergestellt werden kann, dass alle wettbewerbsrelevanten und/oder vertraulichen Informationen nicht unter das Öffentlichkeitsprinzip fallen. Entsprechend ist von einer direkten Bearbeitung der Gesuche durch den Bund abzusehen.

Art. 12 Abs. 2

2 Unternehmen oder Betriebsstätten können sich zu Gemeinschaften zusammenschliessen. Sie müssen eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen.

Kommentar:

Unternehmen oder Betriebsstätten können sich für das Einreichen von Gesuchen für Finanzhilfen zu Gemeinschaften zusammenschliessen, wobei gemäss Erläuterungsbericht (S. 17) jedes der Unternehmen über einen Fahrplan nach Artikel 5 KIG verfügen muss. Bei einem Konsortium bestehend aus Unternehmen aus der gleichen Unternehmensgruppe wäre es zu begrüssen, wenn anstatt individueller Fahrpläne der einzelnen Unternehmen ein Fahrplan der Unternehmensgruppe ausreicht. Gleichzeitig wäre zu empfehlen, dass ein übergeordneter Fahrplan einer Unternehmensgruppe / eines Konzerns auch für jede einzelne Gruppengesellschaft der Unternehmensgruppe genügen würde und anwendbar

wäre. Bei Vorliegen eines «Konzern-Fahrplans» sollten die Gruppengesellschaften von der Notwendigkeit befreit werden, individuelle Fahrpläne pro Gruppengesellschaft aufzustellen.

Art. 12 Abs. 3 Bst. a, c, (neu) e^{bis}, f und i

3 Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

a. die Art und den Innovationsgrad der Massnahmen;

c. den Umfang der zusätzlichen die angestrebte Verminderung der Treibhausgasemissionen oder den Umfang der zusätzlichen angestrebten Negativemissionen, zu dem die Massnahme beim Unternehmen, bei Betriebsstätten oder bei Dritten in einem direkten vor- oder nachgelagerten Prozess in Tonnen CO₂eq führt, gemessen an der hypothetischen Entwicklung der Treibhausgasemissionen, wenn die Massnahme nicht umgesetzt würde (Referenzentwicklung);

(neu) e^{bis}. die Dauer der Massnahme

f. das Verhältnis der verminderten Tonnen CO₂eq oder der erzielten Tonnen Negativemissionen zum Umfang der beantragten Finanzhilfe;

i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen qualitativen Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Kommentar:

Buchstabe a: Damit der Innovationgrad abgeschätzt werden kann, sind Hilfsmittel und Beispiele durch den Bund zur Verfügung zu stellen.

Buchstabe c: Das zentrale Konzept zur Bestimmung der Wirkung einer Massnahme ist der Vergleich mit der Referenzentwicklung, wenn die Massnahme nicht umgesetzt würde (analog Art. 6 Abs. 2 lit. d CO₂V). Dies ist bekannt unter dem Begriff «Emissionsadditionalität».

Buchstabe e^{bis}: Diese Angabe ist erforderlich zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit.

Buchstabe f: Zum Zeitpunkt des Gesuchs ist die Höhe der Finanzhilfe noch nicht bekannt, nur deren maximale Höhe relativ zu den anrechenbaren Kosten. Um ein Verhältnis berechnen zu können, muss eine Angabe zur beantragten Höhe der Finanzhilfe gemacht werden.

Buchstabe i: Die Berichterstattung muss sich auf qualitative Angaben wie z.B. «Verbesserung der Luftqualität» oder «Reduktion der Lärmbelastung» beschränken. Es dürfen keine quantitativen Daten abgefragt werden, die unverhältnismässige Mess- und Monitoringaufwände nach sich ziehen.

Art. 13 Abs. 2 Bst. d

2 Für die Festlegung der Höhe der Finanzhilfe wird insbesondere berücksichtigt:

(...)

d. die voraussichtlichen Erlöse aus dem Verkauf von Emissionsrechten sowie Einsparungen der Betriebskosten.

Kommentar:

Im Erlassentwurf ist unklar, was mit „voraussichtlichen Erlösen“ in Abs. 2 Bst. d gemeint ist. Gemäss Erläuterndem Bericht (S. 18) geht es um zukünftig voraussichtlich erzielte Erlöse aus dem Verkauf von Emissionsrechten. Dies sollte im Verordnungstext entsprechend präzisiert werden.

Zudem: Zur Berechnung der potenziellen Erlöse und Einsparungen müssen Annahmen über die Preisentwicklung bei fossilen Energieträgern, bei Emissionsrechten und bei der Höhe der CO₂-Abgabe gemacht werden. Das ist mit grossen Unsicherheiten behaftet und verunmöglicht eine Vergleichbarkeit der Finanzhilfe-Gesuche.

Art. 13 Abs. 4 Bst. a

Als anrechenbare Kosten gelten:

- a. für Investitionsbeiträge: die für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung der Massnahme erforderlichen und ~~angemessenen~~ Investitionskosten;

Kommentar:

Es sind die tatsächlichen Investitionskosten zu berücksichtigen, da eine Abschätzung über die «Angemessenheit» kaum behördenseitig beurteilt werden kann.

Art. 13 Abs. 5

5 Die Finanzhilfe in Form von Investitions- und Betriebsbeiträgen umfasst in der Regel höchstens die jeweiligen Mehrausgaben gegenüber konventionellen Techniken.

Kommentar:

In begründeten Fällen, wo durch die Deckelung der Finanzhilfe auf die Mehrkosten (gemäss Art. 12 Abs. 3 Bst e) die Umsetzung von Massnahmen wirtschaftlich nicht tragbar sind und damit ein Mitnahmeeffekt nachweislich ausgeschlossen werden kann, ist die Deckelung auf die Mehrkosten nicht anwendbar.

Art. 14 Abs. 1 und 2

1 Investitionsbeiträge werden höchstens bis ~~spätestens~~ zum 31. Dezember ~~2035~~ 2040 ausgerichtet.
2 Betriebsbeiträge werden höchstens während ~~7~~ 11 Jahren und spätestens bis ~~zum am~~ 31. Dezember ~~2037~~ 2041 ausgerichtet.

Analog dazu:

Art. 16 Abs. 2

2 Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember ~~2038~~ 2041. Die vollständige Abrechnung muss bis am 1. Juli ~~2038~~ 2041 eingereicht worden sein.

Kommentar:

Für langfristige Projekte mit entsprechend hohem Investitionsbedarf (beispielsweise CCS und CCU) sind die vorgeschlagenen Zeiträume zu knapp bemessen und eine entsprechende Begrenzung der Betriebsbeiträge erscheint nicht zielführend.

Art. 17

Das BFE und das BAFU veröffentlichen unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses Informationen zu den geförderten Massnahmen, um die Erreichung des Ziels von Artikel 5 Absatz 1 KIG zu unterstützen.

Kommentar:

Aus der Praxis sind verschiedentlich Stimmen zu hören, welche die Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses im Rahmen der Umsetzung des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) als ungenügend bzw. gefährdet erachten. Wir empfehlen daher vertieft zu prüfen, ob durch die Meldung bestimmter Informationen an Organisationen, die nicht der Bundesverwaltung angehören und keine Erlasse oder erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG erlassen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b BGÖ) der Interessenausgleich zwischen Unternehmensinteressen und dem Öffentlichkeitsprinzip geeigneter vorgenommen werden kann.

Art. 18 Abs. 1 (neuer) Bst. c

1 Das BFE sichert auf Gesuch hin Investitionsrisiken nach Artikel 7 KIG ab bei:

- a. neuen und ausgebauten thermischen Netzen, deren Wärme aus erneuerbaren Wärmequellen oder aus Abwärme stammt; sowie
- b. neuen thermischen Langzeitspeichern, die mit einem thermischen Netz verbunden sind.
- c. **(neu) Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.**

Kommentar:

Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der Bericht der UREK-N zum KIG vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden. Das BAFU hat in seiner Informationsveranstaltung am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Art. 18 Abs. 4

4 Absicherungen können nur bis zum 31. Dezember 2030 gesprochen werden. Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal **sieben fünfzehn** Jahre ab Inbetriebnahme.

Kommentar:

Die Laufzeit der Absicherungen von thermischen Netzen und thermischen Langzeitspeichern ist auf maximal sieben Jahre begrenzt, da in dieser Zeit der Schaden der versicherbaren Investition in der Regel erkannt oder die Investition zu einem grossen Teil amortisiert seien. Allerdings kann das versicherbare Risiko eines Ausfalls einer Wärmequelle, beispielsweise durch den Konkurs eines Industriebetriebes, auch nach sieben Jahren eintreten. Zudem werden thermische Netze in der Regel durchschnittlich

erst nach rund 30 Jahren amortisiert. Um die Absicherungen praxistauglicher zu gestalten, wäre eine Anhebung des maximalen Versicherungszeitraums auf 15 Jahre zu empfehlen.

Art. 25 Abs. 2 und 3 Bst. a

2 Die Plattform besteht **paritätisch** aus Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, die sich mit der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels befassen.

3 Die Plattform hat insbesondere folgende Aufgaben:

- ~~a. die Vernetzung der wichtigsten Akteure und Fachkompetenzen im Bereich Anpassung an den Klimawandel;~~

Kommentar:

Abs. 2: Die Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter der Plattform sollte paritätisch erfolgen.

Abs. 3 Buchstabe a: Da rein durch die Vernetzung kein wesentlicher Nutzen zu erwarten ist, kann das gestrichen werden.

Art. 26 Abs. 2

2 Der Klimatest stützt sich auf eine international anerkannte, wissenschafts- und szenariobasierte Methode, die anlageklassen- und sektorspezifische quantitative und qualitative Ergebnisse liefert. Die Methode muss unlizenziiert zur Verfügung stehen.

Kommentar:

Es wird insbesondere begrüsst, dass der Klimatest im Verordnungsentwurf auf einer international anerkannten, wissenschafts- und szenariobasierten Methode beruht, die quantitative und qualitative, anlageklassen- und sektorspezifische Ergebnisse liefern soll, aber methodisch und technologisch offen ist. Die Durchführung von Klimatests wird unterstützt. Die bisherige Methodik und das Vorgehen weisen aber aus Sicht der Branche Mängel auf, welche die Aussagekraft schmälern oder sogar zu irreführenden Ergebnissen führen können. Verbesserungspotential besteht insbesondere hinsichtlich der Relevanz der verwendeten Methode, Grundannahmen, Gewichtungen und Daten – insbesondere, aber nicht ausschliesslich aus Sicht des Asset- und Wealth Managements. Zudem ist für die Institute derzeit nicht klar ersichtlich, wie die Ergebnisse zustande kommen. Somit kann der Klimatest zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt als Unterstützung für eine klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse genutzt werden.

Anhang 2

Anhang 2, 1.1

1.1 Unternehmen können für Massnahmen nach Ziffern 3 – 5 direkt ein Gesuch um Finanzhilfe stellen. ~~Der Bund kann dazu Stichtage festlegen.~~

Kommentar:

Nach Möglichkeit sollte es für Gesuche um Finanzhilfe nicht einzelne Stichtage pro Jahr geben, sondern eine «kontinuierliche Vergabe», resp. eine kontinuierliche Prüfung der Gesuche. So, dass die Unternehmen nicht monatelang auf Gesuchs-Eingabetermine warten müssen.

Anhang 2, 1.2 und 1.3 und 1.6

1.2 Massnahmen der Entwicklungsphase 5 (Marktzulassung und Markteinführung), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens ~~4000~~ 100 Tonnen CO₂eq führen.

1.3 Massnahmen der Entwicklungsphase 6 (Marktdiffusion), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens ~~5000~~ 500 Tonnen CO₂eq führen.

1.6 Bei Massnahmen, die CO₂ speichern, müssen jährlich voraussichtlich mindestens ~~10'000~~ 1000 Tonnen CO₂eq temporär oder dauerhaft gespeichert werden.

Kommentar:

Die Emissions-Schwellwerte für die Entwicklungsphasen 5 und 6 sind zu hoch angesetzt und sollten gesenkt werden. Zudem sind für die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen in Unternehmen, welche die Emissions-Schwellwerte nicht erreichen, vergleichbare Förderprogramme vorzusehen. Auch bei den Massnahmen, die CO₂ speichern, ist der Wert mit 10'000 Tonnen zu hoch angegeben und sollte tiefer angesetzt werden.

Anhang 2, 3.2 und 4.4

3.2 Sofern die Massnahmen zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor ~~2040~~ 2050 vollständig mit ~~erneuerbaren~~ klimaneutralen Energieträgern zu substituieren; dies ist im Fahrplan auszuweisen.

4.4 Sofern die Massnahmen bei Dritten zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen, müssen sich diese verpflichten, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor ~~2040~~ 2050 vollständig mit ~~erneuerbaren~~ klimaneutralen Energieträgern zu substituieren, dies ist im Fahrplan auszuweisen.

Kommentar:

Art. 4 Abs. 1 Bst. c KIG verlangt für den Sektor Industrie eine Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2040 und um 90 Prozent bis 2050. Vor diesem Hintergrund ist die in Ziff. 3.3 von Anhang 2 vorgesehene Regelung nicht nachvollziehbar, wonach sich das Unternehmen verpflichten muss, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 vollständig mit erneuerbaren Energieträgern zu substituieren, sofern die Massnahmen zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen. Der Fokus sollte hier auf dem Jahr 2050 liegen. Zudem muss die Substitution nicht zwingend mit erneuerbaren Energien erfolgen, entscheidend ist, dass die Substitution klimaneutral erfolgt.

Anhang 2, 3.3, 4.5 und 5.3

3.3 Sofern die Massnahmen zu einem höheren Stromverbrauch führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen. ~~Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden.~~ Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen.

Kommentar:

Bei den verschiedenen geförderten Massnahmen in Anhang 2, welche die direkten und indirekten Emissionen vermindern (Ziff. 3.3), in direkt vor- oder nachgelagerten Prozessen umgesetzt werden (Ziff. 4.5) und CO₂ in Produkten oder im Untergrund temporär oder dauerhaft speichern (Ziff 5.3), soll der allfällige höhere Stromverbrauch möglichst selbst produziert werden. Aufgrund unzureichender Platzverhältnisse oder möglicher schlechter Standortgegebenheiten wie beispielsweise ungünstigen Produktionsbedingungen oder möglicher Bewilligungsprobleme kann es ineffizient sein, die Energie in jedem Fall möglichst selbst produzieren zu müssen. Deswegen ist diese Bedingung jeweils zu streichen.

Anhang 2, 5.1

5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen **sind nur zulässig können nur gefördert werden**, wenn das abgeschiedene CO₂ als schwer vermeidbar gilt.

Kommentar:

Anhang 2 regelt die Voraussetzungen der Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen gestützt auf das Klimagesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und falsche Signale in Richtung von Forschung, Exportindustrie und freiwilligen Märkten zu senden, ist in Ziff. 5.1 festzuhalten, dass diese Regelung keine technologischen Einschränkungen oder Verbote vorsieht, sondern einzig ein Kriterium der Förderungswürdigkeit von Massnahmen gemäss KIG beinhaltet.

Zudem ist unklar, was hier genau mit «schwer vermeidbar» gemeint ist, resp. was die Definition davon ist. Somit bleibt auch unklar, wie das nachgewiesen werden muss.

Energieverordnung

Art. 54a Abs. 3

Bei der umfassenden Gebäudesanierung nach HFM wird ein Bonus nach M-14 HFM für die Gebäudehülleneffizienz von mindestens **30 90** Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche ausgerichtet.

Kommentar:

Diese Massnahme ist für die Verbesserung der Gebäudeeffizienz äusserst wichtig und muss stärker «belohnt» werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung,
Bereichsleiter Infrastruktur, Energie
und Umwelt

Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik